

Kundmachung

Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren
KKW Khmelnytsky, Blöcke 5 und 6, Ukraine, Kennzahl WST1-UE-33

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023, wird kundgemacht:

Für den Bau der Blöcke 5 und 6 am Standort des KKW Khmelnytsky in der Ukraine wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach ukrainischem Recht durchgeführt. Zuständige Behörde ist das ukrainische Ministerium für Umweltschutz und natürliche Ressourcen (<https://mepr.gov.ua/en/>), Projektinhaber ist das Unternehmen Energoatom (<https://energoatom.com.ua/en/>).

Die Ukraine hat Österreich gemäß Art. 4 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) den UVP-Bericht auf Englisch übermittelt.

Der UVP-Bericht liegt von **7. Mai 2025 bis einschließlich 12. Juni 2025** bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

In die Unterlagen kann in dieser Zeit von jeder Person während der jeweiligen Amtsstunden Einsicht genommen werden. Die Unterlagen sind in dieser Zeit auch im **Internet** auf der Webseite des Umweltbundesamtes <https://www.umweltbundesamt.at/kkwkhmelnitsky56> sowie auf der Webseite der NÖ Landesregierung abrufbar: <https://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>

Zu den Unterlagen kann jede Person während der Auflagefrist **schriftliche Stellungnahmen** an die NÖ Landesregierung, Adresse siehe oben beim Auflageort, richten. Diese werden an die Ukraine weitergeleitet.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. (FH) H a c k l